J. Can. P.
123.

J. can. g. 123.
Betrachtungen

90

Betrachtungen

eines

katholischen Lehrers

über die

der Geistlichkeit mitgetheilte Weisung des hochfürstlichen erzbischöflichen Wienerischen Konsistoriums, in Betreff der unterm 16ten Jäner 1783. ergangenen k. k. Verordnung in Ehesachen, nebst einer lateinischen Beylage.

Augsburg, 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede des Herausgebers.

Der Herr Kardinal Erzbischof Migazzi zu Wien, ist unermüdet, dem Publikum immer auffallendere Beweise seiner bekannten sonderbaren Denkungsart zu liefern. Die römische Hoftheologie kämpft an seiner Seite mit so gewagten Ausfällen, daß die

immer lauter werdenden Klagen denkender Katholiken schon bei dem so sehr mistrauisch gewordenen Hauffen willigen Eingang finden.

Eine der Erscheinungen, die ihres Urhebers würdig sind, ist die geheime Instruktion, welche der Herr Erzbischof unter der Hand an seinen sämmtlichen Klerus in Ansehung des neuen kaiserlichen Ehepatents ohnlängst ergehen ließ. Sie rechtfertigt, oder vielmehr, sie sezt das erz-

bischöfliche Benehmen bei diesem Patent gegen den Monarchen, in volles Licht, und man wird sich nun nicht mehr so sehr wundern, daß erst ein dreifacher Befehl von der Hofstelle ergehen mußte, ehe das Patent publizirt wurde.

Was die geheime Instruktion für sich betrift, so verdiente sie es, daß man sie mit einigen Erläuterungen begleitete, welches in diesen paar Bogen auch wirklich geschieht. Will man aber zu besagter Instruktion ein bischöfli-

ches Gegenstück, so lese man den über das nämliche Patent erlassenen Hirtenbrief des fürstlichen Bischofs von Seggau, der zu vortrefflich ist, daß man ihm erst öffentlich anzurühmen brauchte.

Nachdem die in Ehesachen erlassene Allerhöchste Verordnung mittelst des in Druck gelegten Patents vom 16ten Jäner dieses Jahres anfänglich durch die öffentlichen Zeitungen kund gemacht, und den 6ten April darauf dem Konsistorio von der Landesstelle mitgetheilet worden, so ist erforderlich den Herren Pfarrern und Seelensorgern die Weisung zu geben: wie sie sich in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Dieser Eingang muß einem denkenden Kopf, und Kenner der römischen Kurialisten auffallen. Das Konsistorium, und vorzüglich sein Haupt scheint die Seelensorger des wienerischen Kirchensprengels zu dem alten staatsschädlichen Vorurtheile auf eine verdeckte Art zurück führen zu wollen, vermöge dessen der weltliche Klerus eben so wohl, als die Mönche eigensinnig genug waren, zum wenigsten, in sofern ihre eingebildete göttliche Immunität zu behaupten, als sie keine landesfürstliche Verordnung eher befolgten, bis sie nicht durch das Konsistorium ihnen zugestellet worden ist. In dem römischen Reiche, und ich glaube, in der ganzen österreichischen Monarchie wird das Isido=

rische Phantom eines Status in Statu nicht mehr geduldet. Läßt der Landesfürst ein Gesetz publiziren, so verbindet es alle seine Unterthanen, die er nicht ausdrücklich davon ausgenommen wissen will, sie mögen weltliche oder geistliche Unterthanen seyn. Den 16ten Jäner 1783. war die neue Gesetzgebung in Ehesachen, und zwar auf eine so feyerliche Art publizirt, daß sich das wienerische Konsistorium mit der Unwissenheit derselben keinesweges schützen konnte. Um allen Verdacht des Ungehorsams, oder eigensinniger Verharrung in staatsschädlichen Vorurtheilen nicht nur von sich abzuleinen, sondern auch die Pflicht des ersten und vornehmsten Lehres in dem wienerischen Kirchensprengel zu erfüllen, blieb dem Herrn Erzbischofe, seinem Offizial, und dem ganzen ehrwürdigen Konsistorio nichts mehr übrig, als die genaueste Befolgung der neuen hinlänglich publizirten Gesetzgebung allen Pfarrern und Seelensorgern nicht sowohl zu empfehlen, — denn das müßten doch seltsame Seelensorger, seltsame Lehrer der Religion und Tugend seyn, denen man erst empfehlen müßte, daß sie die landesfürstlichen Verordnungen genau befolgen sollen. — Als vielmehr sie mit dem Geiste der neuen Gesetzgebung bekannt zu machen, ihre vielfältigen gemeinnützigen Folgen auseinander zu setzen, und mit der erforderlichen Weisung nicht so viele Monate zu verweilen. War die Weisung erforderlich, war sie nöthig: warum war sie nicht alsogleich nach der den 16ten Jäner publizirten Gesetzgebung erforderlich? Warum war sie erst nach der Zeit erforderlich, als die allerhöchste Ver-

ordnung von der Landesstelle dem Konsistorio den 6ten April mitgetheilet worden ist? — Und warum endlich war die Weisung erst nach Verlauf mehrerer Monate erforderlich? — War die Weisung wirklich erforderlich, war sie im Ernste nöthig oder nicht? Wir wollen setzen, so eine Weisung wäre nicht nöthig gewesen, die publizirte Gesetzgebung sey ohnehin so klar und deutlich, daß sie keiner Privatauslegung des Konsistoriums bedarf, ihre Vortheile seyen so auffallend, daß sich jedermann gerne, und mit Vergnügen darnach achten will: so hat sie doch das Konsistorium für nöthig befunden. Die Weisung war also nach dem Urtheile der Konsistorialräthe nöthig, sie war für die vorkommenden Fälle in Ehesachen erforderlich. Was muß nun die Welt, die Welt, die den wahren Werth der Dinge zu bestimmen weis, von solchen Räthen halten, die eine nach ihrem Urtheilen erforderliche Weisung erst nach so langer Verzögerung, erst nach Verlauf mehrerer Monate den Pfarrern und Seelensorgern zuschicken? — Männer, die so eine Rathsversammlung ausmachen, müssen für Männer angesehen werden, die gegen das allgemeine Beste ganz gleichgültig sind, für Männer, denen wenig daran liegt, ob die Seelensorger ihres Kirchensprengels 6 Monate früher, oder später belehret werden, wie sie sich in einer der wichtigsten Gesetzgebungen des Staats betragen sollen, für Männer —

1mo Wird bey dessen Durchlesung ihnen alsogleich auffallen, daß sich das Patent nur auf den bürgerlichen Vertrag, und dessen bürgerliche Wirkungen beziehe, und das

Was das Konsistorium hier sagt, ist selbst aus der Aufschrift der neuen Gesetzgebung so einleuchtend, daß der schwächeste Menschenverstand hierinfals keiner Erinnerung bedarf. Verordnung in Ehesachen, lautet die Aufschrift, Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Zivilkontrakt) und dessen Folgen betrift, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen. Könnte man etwas Deutlicheres verlangen? Oder soll das Gesagte vielleicht eine Vertheidigung Sr. Majestät des Kaisers seyn, daß er in dieser Gesetzgebung die Gränzen seiner Macht nicht überschritten habe? Ich setze dieses nur als eine Vermuthung hieher, die sich auf den lauten Beyfall, und die Lobsprüche gründet, womit Sr. Eminenz der Herr Erzbischof, der Herr Offizial, und die meisten Herren Konsistorialräthe die allerhöchsten kaiserlichen Verordnungen zu begleiten, und vor dem Widerspruche des grossen, und kleinen Pöbels zu retten gewohnt sind.

2do In demselben die Kirchenzucht, in so weit selbe mit dem heiligen Sakramente der Ehe verbunden ist, gar nicht berühret werde, mithin unverlezt bleibe. Daher werden

Die Kirchenzucht, in so weit selbe mit dem Sakramente der Ehe verbunden ist, wird in der kaiserlichen Gesetzgebung nach dem Urtheile und Zeugniße des Konsistoriums gar nicht berührt; sie bleibt unverlezt. Von so einem Kaiser, als Joseph der II. ist, muß das Konsistorium nichts anders erwarten. Er kennet seine Rechte, und die Rechte der Kirche. Allein das ist in einer Weisung, die man allen Seelensorgern des ganzen Kirchensprengels giebt, zu wenig gesagt. Hier hätten aufgeklärte Theologen, patriotische, und in den ächten Grundsätzen des Kirchenrechts wohlbewanderte Männer, aus denen vermuthlich das Erzbischöfliche Konsistorium bestehet, die Kirchenzucht, in so weit sie mit dem Sakramente der Ehe verbunben ist, bestimmen, erklären, und zugleich die Macht des Landesfürsten über die Eheverträge deutlich auseinandersetzen, und die Unwissenden, derer es selbst unter den Geistlichen, leider! nur gar zu viele giebt, belehren, und ihnen mit allem Nachdrucke einschärfen sollen, der Kaiser habe durch diese in Ehesachen gemachte Gesetzgebung nichts weniger, als einen gewaltthätigen Eingrif in die geistlichen Gerechtsamen der Kirche gewaget, Er habe sich nur des Ihm angebohrnen Rechtes bedienet, und weiter nichts anders gethan, als was ehedem die christlichen Kaiser und Könige in Ehesachen in Rücksicht auf ihre Unterthanen gethan haben; die Kirchenzucht, in so weit sie mit dem Sakramente der Ehe verbunden ist, bleibe ganz unverlezt, indem die Pfarrer und Seelensorger ihr hirtliches Amt ungehindert ausüben könnten, und

dafür zu sorgen hätten, daß diejenigen, welche das Sakrament der Ehe empfangen wollen, sich in einem so guten, und Gott gefälligen Seelenzustande befinden, der sie mit Grunde hoffen läßt, jene Gnaden zu empfangen, die nach der göttlichen Verheissung denen zufliessen, die sich bey der Ertheilung derselben mit einer würdigen Vorbereitung einfinden. Auf diese Art würde das Konsistorium manchen Irrungen, eiteln Gewissensängsten, und übeln Nachreden haben vorbeugen, und die Macht der Kirche über die Ehen ihrer Gläubigen, die in einem blos geistlichen Dienste bestehet, auf eine würdige Art behaupten können. So lange nicht die Kirchenzucht, in so weit selbe mit dem Sakramente der Ehe verbunden ist, bestimmet, und worinn sie bestehe, deutlich erkläret wird, so lange die Bedingungen, die der Landesfürst zu einem gültigen bürgerlichen Ehevertrag vorschreibt, mit der Kirchenzucht, die mit dem Sakramente der Ehe verbunden ist, verwechselt, und die Leute nur mit unbestimmten, nicht richtig auseinandergesezten Begriffen von den Konsistorien vorsetzlich unterhalten werden, so wird der Partheygeist kein Ende des Zankes machen, der unstudirte Bürger, der arme Landmann nie wissen, woran er sey, der Landesfürst aber in ihren Augen allemal als ein verdächtiger Mann erscheinen, den sie fürchten, und beseufzen, weil er nach ihren verworrenen, und unrichtigen Begriffen der geistlichen Macht der Kirche zu nahe tritt.

3tio Die Ehehindernisse, sie mögen gleich trennende, oder hindernde, seyn, welche durch die kanonischen Satzungen eingeführet worden, und in der ganzen katholischen Kirche bestehen, so wie selbe in dem erzbischöflichen Diözesanritual angedeutet werden, werden durch diese höchste Verordnung, in so weit es um das Sakrament der Ehe zu thun ist, weder aufgehoben, noch im geringsten entkräftet, sondern in ihren Eigenschaften, und bisherigen Wirkungen vollkommen belassen. Da also die Allerhöchste Verordnung blos den Ehevertrag — Civilkontrakt — in sofern es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrift, zu ihrem Gegenstande hat, so ist die Folge, daß jeder Pfarrer, und Seelensorger sich bey den Trauungen nach den kanonischen Vorschriften, und Ordinariatsanordnungen, wie selbe in dem erwähnten Diözesanritual enthalten, in so weit es das Sakrament der Ehe betrift, zu achten, und zu benehmen habe.

Unbestimmte, nicht deutlich genug entwickelte Begriffe können keine andere, als diese absurde Folge erzeugen. Diese Folge annehmen, die hier im Namen des Konsistoriums vorgetragen wird,

heißt eben so viel, als den Pfarrern und Seelensorgern sagen: Höret! Ihr habt zwey Landesfürsten, den Kaiser und euern Bischof: zwey Gesetzbücher, eines, das euch der Kaiser, das andere, das euch euer Bischof vorlegt, wornach die euch anvertrauten Pfarrkinder ihre Eheverträge einrichten, und schliessen müssen. Befolget zwar die Gesetze des Kaisers; denn ihr würdet sonst durch die Sperrung eurer Temporalien, oder durch andere Zwangsmittel dazu verhalten werden; aber wisset, daß der Kaiser nicht die Macht habe den Brautleuten die Erlassung von irgend einem Gesetze zu ertheilen, kein Hinderniß aufzuheben, das in meinem Gesetzbuche aufgezeichnet ist! Der Kaiser mag immer die Eheversprechen für ungültig, und ohne die priesterliche Einsegnung kraftlos erklären, so wisset, daß dem allerhöchsten Willen des Kaisers mein noch höheres Gesetzbuch widerspricht! Mein Diözesanritual enthält einen Auszug von dem, was die Dekretalen, und aus diesem der Kirchenrath zu Trient in Ehesachen verordnen. Diese wollen noch immer, daß das Eheversprechen, welches eine nach ihren Vorschriften befugte Person macht, seine Kraft, und Verbindlichkeit in dem Gewissensgerichte nicht verliehren solle. Nach der Gesetzgebung des Kaisers höret jenes Hinderniß des öffentlichen Wohlstandes auf, welches ehedem aus einem vorhergehenden gültigen Eheversprechen seinen Ursprung hatte; allein mein Diözesanritual ist diesfalls noch unabgeändert; wisset folglich, daß Niemand ohne Ordinariatsdispens befugt sey sich mit einer solchen Person zu verehelichen, deren

Schwester er ehedem die Ehe würde versprochen haben. Der Kaiser erweitert das Ehehinderniß auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war, auch dieser, sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben. Mein Diözesanritual weis um dieses Hinderniß nichts. Die Weibsperson mag ihren künftigen Mann betrügen, wie sie will, sie mag ihm ein, oder mehrere Kinder von einem fremden Vater unterschieben, so ist ihre Ehe gültig, sobald sie unter den vorgeschriebenen in die Augen fallenden, und andern in dem Diözesanritual enthaltenen Bedingungen geschlossen worden ist. Nach welchen Gesetzbuche sollen sich nun die katholischen Unterthanen richten? Welche einem Herrn ihren Gehorsam leisten? Sie sollen ihren Gehorsam, wird man sagen, gegen beyde vereinigen. Auch dieses wird ihnen unmöglich gemacht. Bald räumt ihnen der eine Befugniße ein, die der andere nicht anerkennet; bald will sie wider der andere in Befugnißen schützen, die ihnen der eine benommen hat. Welch' ein offenbarer Kontrast? Aber auch, welch' ein verwegener Eingrif in die Majestätsrechte? — So in einen schwarzen Labyrinth versteigt man sich, wenn man entweder aus Herrschsucht die Kirche einem weltlichen Reiche, und ihre Bischöfe seinem Könige, und Kaiser ähnlich machen will, oder wenn man

so undankbar seyn kann, daß man ein Recht, welches die Bischöfe nur aus Nachsicht, nur aus stillschweigender Erlaubniß der weltlichen Regenten eine Zeitlang genossen, sich selbst als sein Eigenthum zueignen, und den wahren Eigenthümer davon entweder gänzlich ausschlüssen, oder nur mit einem Theile des Mitgenusses abfertigen will. Vernünftige Männer des wienerischen Konsistoriums selbst werden diese bittere Strafrede nicht für unverdient ansehen, wenn sie sich die Mühe nehmen zu bedenken, daß keines von den Ehehinderenißen in den so genannten Dekretalen, und in den Disziplinaranordnungen des Kirchenraths zu Trient anzutreffen sey, welches nicht zum wenigsten seinem Ursprunge nach aus der weltlichen Gesetzgebung der christlichen Kaiser und Könige dahin wäre übertragen worden, wenn sie ferner sich erinnern, daß die Dekretalen selbst und die gedachten Anordnungen nur in so weit, als sie von den Landesfürsten angenommen sind, die Kraft eines Gesetzes erlangen, daß sie sodann nicht mehr als fremde, sondern als einheimische landesfürstliche Gesetze angesehen werden müssen, und daß sie als solche der Veränderung, oder gänzlichen Abschaffung nach dem Gutbefinden des Landesfürsten, welches das allgemeine Wohl seiner Unterthanen zur Richtschnur hat, unterliegen.

4to Nur in einem einzigen Falle wird diesfalls die Abänderung getroffen. Es ist nämlich in den Ordinariatsverordnungen vorgesehen, daß wenn

eines

eines von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch drey Monate aufgehalten, die Verkündungen noch dazu in derjenigen Pfarre geschehen sollen, unter welche es vorher gehöret hatte.

Da aber durch die Vermehrung der Pfarren sich die Aus- und Einpfarrung öfter als vorher ergeben kann, und in kleinen Pfarrbezirken die etwa in Wege stehenden Hindernisse leichter können entdecket werden, so wird die bisher auf 3 Monate vorgeschriebene Zeit auf 6 Wochen beschränket; daß also nur damals die Verkündungen auch in der vorigen Pfarre beschehen müssen, wenn eins der Brautleute sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs ganze Wochen wohnhaft befindet. Alle übrigen Verordnungen in Betreff der Einpfarrung, und wie sich gegen Fremde zu benehmen sey, bleiben unabgeändert.

Hier ist einmal das Konsistorium gegen seinen Landesfürsten freygebig. Die bishörige Ordinariatsverordnung wird abgeändert, doch nur für einen Fall, und auf eine Art, die immer einem Kenner der Kurialisten sehr verdächtig seyn muß, und einen gewissen Hochmuth verräth, von wel-

chem diese Herren immer gereitzet zu werden scheinen, einen Statum in Statu zu erhalten, und sich ein landesfürstliches Ansehen zu geben. Kaum wird die Zeit der Einpfarrung nach dem kaiserlichen Patente bestimmt; so heißt es alsogleich: Alle übrigen Verordnungen in Betreff der Einpfarrung, und wie sich gegen Fremde zu benehmen sey, bleiben unabgeändert. So einen Machtspruch würde man nur in einer landesfürstlichen Gesetzgebung erwarten, und gerne verehren. Das Konsistorium will sich doch so ein Ansehen geben. Allein mit welchem Rechte? — Die kaiserliche Gesetzgebung sagt in dem 32. §. Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreymalige Verkündung in der Pfarre von beyden geschehen: und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündung dazu noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehöret hat. Die allerhöchste Gesetzgebung macht also in Betreff der Einpfarrung zwischen der Hauptstadt, und dem Lande, zwischen den Unterösterreichern, und Oberösterreichern, zwischen Oesterreichern, und sowohl entferntern, als benachbarten Ungarn, zwischen Oesterreichern und Steyermärktern, zwischen Oesterreichern, und Ausländern z. B. den Franzosen, Spaniern, Neapolitanern, Römern, Sachsen, die sich entweder seßhaft machen, oder eine längere Zeit aufhalten, keinen Unterschied. Alle diese sind also befugt, wenn ihnen kein anderes Hinderniß im Wege stehet, nach vollbrachten sechs Wochen, in welcher Pfarre sie im-

mer wohnen, für eingepfarret angesehen zu werden, folglich auch befugt, von dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk sie sich wohnhaft befinden, zu begehren, daß er nach geschehener dreymaligen Verkündigung ihnen die priesterliche Einsegnung ohne eine andere hinlängliche Ursache nicht versage. Noch mehr, der Monarch sagt gleich im Anfange seiner Gesetzgebung §. 2. Jedermann ist befugt einen Ehekontrakt einzugehen, den wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären. Da also von den Fremden, das Wort sowohl im engen, als weitläuftigen Verstande genommen, in der ganzen Verordnung keine Meldung geschieht, so scheint der Monarch, nur ausserordentliche Fälle ausgenommen, für welche in dem 33. §. vorgesehen wird, sie diesfals mit der nämlichen Gnade begünstigen zu wollen, welche in den 31ten und 32ten §§. ausgedrücket wird; allein das Könsistorium ist mit dieser Allerhöchsten Anordnung in Rücksicht auf die Einpfarrung nicht zu frieden; es will auch alle übrige Verordnungen in Betreff der Einpfarrung, und wie sich gegen Fremde zu benehmen sey, unabgeändert wissen. Siehe Ritual. Vien. Edit. noviss. 1774. fol. 307. Welcher Geist des Wiederspruchs, oder welch' eine Unwissenheit muß in dieser geistlichen Rathstube herrschen? Wem stehet es zu, den Verlauf der Zeit zu bestimmen, nach welchem Jemand einen gültigen Ehevertrag zu schliessen befugt wird? dem Landesfürsten? oder dem Bischofe? Wann und wo hat der Stifter der christlichen Religion seinen Aposteln die Macht gegeben, oder wann und wo haben

die Apostel sich die Macht angemasset, die Zeit, oder welche Bedingungen der bürgerlichen Verträge zu bestimmen? Und ist die Ehe bis auf die priesterliche Einsegnung nicht ein blos bürgerlicher Vertrag.

5to Die Dispensen von den in der allgemeinen Kirche anerkannten Ehehindernissen sind noch fernerhin bey dem Ordinariate anzusuchen; und vor Erhaltung einer derley Dispens hat kein Pfarrer eine Treuung vorzunehmen.

Die Herrschsucht des Konsistoriums, und zugleich seine Kunstgriffe, sich vor aller landesfürstlichen Ahndung sicher zu stellen, werden immer auffallender. Die Dispensen von Ehehindernissen sind noch fernerhin bey dem Ordinariate anzusuchen. Mit diesem gebietherischen Tone will es sich in dem Besitze der Gerichtsbarkeit, die es ehedem aus bloßer Wohlthat des Monarchen genossen, erhalten. Und wenn etwa der friedfertige, aber auf seine Majestätsrechte eifersüchtige Kaiser das Konsistorium einmal fragen und zu Rede stellen ließ: Welche Dispensen, und von welchen Ehehindernissen, noch fernerhin bey dem Ordinariate anzusuchen wären, so ist der Hinterhalt schon zum voraus ausgesucht, und eine Distinktion aufbewahret, mit welcher sich das Konsistorium allerunterthänigst, und allergehorsamst zurückziehen, und sagen kann: Das Konsistorium habe nur von den in der

allgemeinen Kirche anerkannten Ehehindernissen, und nur von den Dispensen gesprochen, die die Ehe, in so weit, als sie als ein Sakrament betrachtet wird, betreffen. Wer soll mit so einer Aeusserung nicht zufrieden seyn? — Man läßt es dabey bewenden; und das Konsistorium erwartet nur die Gelegenheit unter dem Vorwande des Sakraments die Dispensen von allen Hindernissen an sich zu ziehen, und die Majestätsrechte, die es nicht mehr auf eine erlaubte Art ausüben kann, durch Schleichwege zu untergraben. Daß dieses historisch und praktisch wahr sey, dafür ist die gegenwärtige Weisung ein hinlänglicher Bürge. Wo sind nun die Ehedispensen aufzusuchen? Bey dem Landesfürsten, oder bey dem Ordinariate? — Ehe ich diese wichtige Frage beantworte, will ich einige sichere, und ausgemachte Grundsätze vorausschicken. Die Ehe wird in der katholischen Kirche von zweyen Seiten, erstens als ein bürgerlicher Vertrag, zweytens als ein Sakrament betrachtet. Uiber den bürgerlichen Vertrag übet der Landesfürst allein seine Rechte aus. Nur das Sakrament unterliegt der geistlichen Macht der Kirche. Dem Landesfürsten allein stehet es zu, seinen Unterthanen das Befugniß zu einem bürgerlich gültigen Ehevertrag zu ertheilen, von ihnen gewisse Eigenschaften zu fordern, oder ihnen gewisse Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie fähig seyn sollen, einen gültigen Ehevertrag zu schlüssen; weil er allein die Bestimmung hat, für das allgemeine zeitliche Wohl seiner Unterthanen zu sorgen. Die Kirche hat vermög ihrer geistlichen Macht nur das Recht

von Personen, welche das Sakrament der Ehe empfangen wollen, solche Eigenschaften zu fordern, oder ihnen die Erfüllung solcher Bedingungen vorzuschreiben, die sie in einem so guten, und Gott gefälligen Zustande setzen, der sie mit Grunde hoffen läßt, den übernatürlichen Beystand, den sie in den anzutretenden Ehestande vonnöthen haben, durch die priesterliche Einsegnung zu erlangen; weil die Kirche mit der ihr verliehenen geistlichen Macht keine andere Bestimmung von ihrem göttlichen Stifter empfangen hat, als für das geistliche Wohl ihrer Glieder zu sorgen. Der Landesfürst kann Personen, die nur durch sein Gesetz, nicht aber durch ein höheres, nämlich das Naturgesetz, unbefugt sind einen Ehevertrag einzugehen, dieses Befugniß ertheilen, er kann ihnen die Freyheit ertheilen, eine oder die andere, oder mehrere Bedingungen, die er zur Gültigkeit des Ehevertrages fordert, zu unterlassen; weil ein jeder Gesetzgeber die Macht hat, seine eigene Gesetze entweder in Rücksicht auf alle seine Unterthanen, oder nur in Rücksicht auf einige unter ihnen nach seinem Gutbefinden, welches das Wohl seiner Unterthanen zur Richtschnur hat, aufzuheben. Die Kirche kann vermög ihrer geistlichen Macht keine von den Eigenschaften und Bedingungen erlassen, die den guten, und Gott gefälligen Seelenzustand einer Person ausmachen müssen, die das Sakrament der Ehe empfangen will. Die Kirche kann z. B. einen muthwilligen Sünder, der das Sakrament der Ehe begehrt, die Pflicht sich zu bekehren nicht erlassen; die Kirche kann ihm keine Freyheit ertheilen, in einer so

groben Unwissenheit Gottes, und seiner wahren Verehrung fortzuleben, die ausser der Schande, die er der Kirche dadurch anthut, noch dazu mit den nachtheiligsten Folgen für den Staat, und seine künftige Familie eben sowohl, als für ihn selbst verbunden ist. Dieses kann die Kirche nicht thun, weil sich ihre geistliche Macht keineswegs dahin erstreckt, daß sie von dem Gesetze eines Höheren, nämlich von dem Gesetze Gottes, einige Erlassung ertheilen könnte.

Wo sind nun die Dispensen von den Ehehindernissen zu suchen? Bey dem Ordinariate? oder bey dem Landesfürsten? Ich glaube, bey dem Landesfürsten allein; weil dieser allein die Macht hat, über die bürgerlichen Verträge zu befehlen, und die Hindernisse derselben entweder zu vermindern, oder zu erweitern. Das Konsistorium soll nur ein einziges Ehehinderniß — ich nehme nur das Gesetz der Enthaltsamkeit für die Weltprister, die Diakonen, und Unterdiakonen, und Geliebt aus, welches die Mönche ablegen — angeben, welches nicht von den christlichen Kaisern in den ältern, und in den spätern Zeiten von den fränkischen Königen seinen Anfang genommen hätte. Die rechtschaffensten Päbste und Bischöfe haben ihren christlichen Landesfürsten die Macht Ehehindernisse zu setzen, sie zu erweitern, oder zu vermindern so wenig streitig gemacht, daß sie vielmehr selbst ihre Kaiser, und Könige bald um die Erweiterung, bald um die Verminderung der Ehehindernisse bathen. Die Dokumenten davon sind uns in dem römischen Rechte, und beym Baluzius aufbehalten worden. Soll unser Deutsche römische

Kaiser nicht das nämliche Recht haben, welches die ersten christlichen Kaiser, und hernach die fränkischen Könige behauptet haben? Oder soll er deswegen auf ein seiner Majestät angebohrnes Recht Verzicht thun müssen, weil einige seiner Vorfahren aus Nachsicht, einige aus Vertrauen, andere aus Schwachheit, wieder andere aus Noth der Zeiten, und noch mehrere vielleicht aus Unwissenheit die Ausübung desselben zu Theil den Bischöfen Roms, und zum Theil ihren Landesbischöfen überlassen haben? Aus dem allgemeinen Staatsrechte ist es bekannt, daß der Landesfürst auf so ein Recht, von welchem hier die Rede ist, nicht einmal, wenn er selbst wollte, Verzicht thun kann. Höchstens kann er die Ausübung desselben auf eine Zeitlang einem andern überlassen; aber er muß gerade dazumal sie in seine Hände zurückfordern, da er es für das Wohl seiner Unterthanen ersprießlich findet. Dieses hat unser Deutsche römische Kaiser unterm 16ten Jäner 1783. durch die neue in Ehesachen publizirte Gesetzgebung gethan.

Wo sind nun die Dispensen von den Ehehindernissen anzusuchen? Bey dem Ordinariate, meines Erachtens, gar keine. Die Macht des Ordinariats ist eine blos geistliche Macht. Die blos geistliche Macht des Ordinariats erstrecket sich über die Ehe nur, in so weit sie als ein Sakrament betrachtet wird. Die Ehe nur als ein Sakrament betrachtet kann keinen andern Hindernissen unterliegen, als jenen, welche den guten und Gott gefälligen Seelenzustand der Person aufheben, die das Sakrament der Ehe verlangt. Von den Hindernissen, die den guten, und Gott gefälligen See-

lenzustand einer Person, die das Sakrament der Ehe verlangt, aufheben, kann das Ordinariat keine Erlassung ertheilen, oder die geistliche Macht des Ordinariats erstrecket sich nicht so weit, daß es auch nur einer einzigen Person das Befugniß ertheilen könnte, in einem bösen und Gott misfälligen Zustande das Sakrament der Ehe zu empfangen. Folglich kann das Ordinariat, dessen geistliche Macht sich über die Ehe nur in so weit erstreckt, als sie als ein Sakrament betrachtet wird, gar keine Dispens von Ehehindernissen, in so weit die Ehe als ein Sakrament betrachtet wird, ertheilen. Uiber die Ehen, in so weit als sie als bürgerliche Verträge angesehen werden, hat das Ordinariat gar keine Macht. Folglich sind gar keine Dispensen bey dem Ordinariate anzusuchen; ausgenommen der Landesfürst wollte selbst in gewissen Fällen die Ausübung seines Rechts dem Ordinariate überlassen, so wie er es in Rücksicht auf den ersten und zweyten Grad der Seitenverwandschaft, und Schwägerschaft gethan hat.

Das Konsistorium treibt demnach einen offenbaren Unfug, der die landesfürstliche gemessene Ahndung verdienet, indem es den Pfarrern und Seelensorgern die Weisung giebt, die Dispensen von Ehehindernissen noch fernerhin bey dem Ordinariate anzusuchen. Aus dem, was bishero gesagt worden ist, könnten die Fragen beantwortet werden, die unlängst ausgestellet worden sind: Wo ist die Dispens zu begehren, vermög welcher die Brautleute den dritten Tag ihrer Verkündigung, oder nach Mittag, oder Abends getrauet werden? —

6to Da aber einem eifrigen Seelensorger allerdings daran gelegen seyn muß; daß auch das zeitliche Wohl der ihm anvertrauten Heerde untereinstens befördert werde: als hat dieser auch mit aller Sorgfalt den Bedacht zu nehmen, daß all jenes genau erfüllet werde, was von dem höchsten Landesfürsten in Betreff des bürgerlichen Vertrags verordnet wird. Die Herren Pfarrer und Seelensorger würden sich in diesem Stücke der schwersten Verantwortung blosstellen, weil ihnen schon seit mehrern Jahren befohlen, und eingeschärfet worden, keine Trauung jemals vorzunehmen, welche den Landesfürstlichen Verordnungen entgegenstünde.

Die Erinnerung, die das Konsistorium hier den Pfarrern, und Seelensorgern macht, den Bedacht zu nehmen, daß all jenes genau erfüllet werde, was von den Landesfürsten in Betreff des bürgerlichen Vertrags verordnet wird, ist gut; aber zu bedauern ist es, daß ihnen daß Konsistorium die Vollziehung einer der wichtigsten Pflichten mit der Androhung der schwersten Verantwortung anbefehlen muß. So eine Erinnerung, wenn sie Lehrern der Religion von ihrem Bischofe gegeben wird, erzeuget für ihre Tugend kein günstiges Urtheil. Noch bedauernswürdiger ist es, daß das

Konsistorium sich dem gegründetem Verdachte aussetzt, als ob es einer Meinung anhänge, die schon vor mehrern Jahren durch ein landesfürstliches Gesetz als staatsschädlich aus der ganzen österreichischen Monarchie verbannt worden ist. Sollen die Pfarrer und Seelensorger die landesfürstlichen Gesetze, die einige Beziehung auf die Verwaltung ihres Amtes haben, nicht allemal zu wissen schuldig seyn, sobald sie von der Landesstelle kund gemacht worden sind? Sollen sie nicht im Gewissen verbunden seyn, sich allemal nach denselben zu achten? Sollen die Pfarrer und Seelensorger nur deswegen sich der schwersten Verantwortung blosstellen, weil, wie das Konsistorium sagt, ihnen schon seit mehreren Jahren befohlen, und eingeschärfet worden, keine Trauung jemals vorzunehmen, welche den landesfürstlichen Verordnungen entgegenstünde? — Diese Fragen werden freylich manchen Kurialisten nicht anständig seyn, die gern alles vertuschen, und für erlaubt ansehen, was nur nicht ihr Interesse beleidigt, und von der Landesstelle nicht aufgedeckt wird.

7mo **Wenn einige Pfarrkinder in dem Falle sich befinden, aus erheblichen Ursachen die Dispens von den dreyen Verkündigungen anbegehren zu können, so haben sie, nachdem sie sich um solche vorläufig an die weltliche Behörde verwendet haben, auch bey den Konsistorium um deren Bewirkung anzulangen. Wenn aber**

Wenn gleich das Konsistorium in den vorhergehenden Absatz seiner Weisung der Meinung anzuhangen scheint, welche nach den durch die Jesuiten am meisten ausgebreiteten staatsschädlichen Lehrsätzen behaupten will, daß es blose Strafgesetze gebe, so ist es doch dahin in seiner dichten Finsterniß mit allen Weltkindern zu klug und vorsichtig, als daß es sich der schwersten Verantwortung blosstellen wollte. Dahero giebt es den Pfarrern die Weisung ihre Pfarrkinder anzuhalten: im Falle sie erhebliche Ursachen hätten von den dreyen Verkündigungen eine Dispens anzusuchen, sich um solche am ersten an die weltliche Behörde zu verwenden. Aber um die landesfürstliche Macht nachzuäffen, giebt es zugleich den Befehl, um die Wirkung einer solchen Dispens auch bey dem Konsistorium anzulangen. Ist die Befolgung der dreyen Verkündigungen, an sich betrachtet, eine von den Eigenschaften, oder Bedingungen, die die Brautleute in den guten, und Gott gefälligen Zustand sezt, in welchen sie das Sakrament der Ehe empfangen sollen? oder ist die Unterlassung der dreyen Verkündigungen, an sich betrachtet, eins von den Hindernissen, welche den guten, und Gott gefälligen Seelenzustand, in welchem die Brautleute das Sakrament der Ehe empfangen sollen, aufhebt? Die Verkündigungen, an sich betrachtet, sind weder das eine noch das andere. Sie machen weder den guten und Gott gefälligen Seelenzustand aus, wenn sie geschehen, noch heben sie ihn auf, wenn sie unterlassen werden: Sie gehören folglich unter die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche nicht. Und

gehörten sie wirklich aus diesem Grunde unter die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche, oder würde der gute und Gott gefällige Seelenzustand, für welchen die geistliche Macht zu sorgen hat, durch die Unterlassung der Verkundigungen aufgehoben, so könnte hierinnfalls von eben daher keine Erlassung Platz greiffen. Mit welch' einem Grunde kann man also von den Brautleuten fordern, daß sie um die Bewirkung der Dispens von den dreyen Verkündigungen bey dem Konsistorium anlangen sollen, nachdem sie sich vorhero an die weltliche Behörde verwendet haben? — Das heißt einen Landesfürsten mitmachen wollen, das heißt sich das Recht über die ertheilten landesfürstlichen Dispensen zu erkennen vorbehalten wollen. Welch' eine Vermessenheit? — Diese unverantwortliche Vermessenheit erschweret ein neuer Unfug, der mit dergleichen Brautleuten getrieben wird, die sich um die Dispens von den dreyen Verkündigungen an das Konsistorium verwenden; sie müssen, nachdem sie bey der Landesregierung eine sehr gemässigte Taxe für die Ausfertigung einer ertheilten Dispens mit 30 kr. erleget haben, dafür in der erzbischöflichen Kanzley 2 fl. 15 kr. bezahlen. Dieser Unfug trift gemeiniglich die niedrigsten Klassen der Bürger, und Landleute. Ein und anderer Pfarrer will beobachtet haben, daß gedachter Kanzley Beamte mit Brautleiten, die mit k. Hofräthen, oder wohl gar mit k. Präsidenten in einiger Bekanntschaft stehen dörften, viel gelinder verfahren, und sich ihrer Diskretion überlasse.

8vo heimliche Gewissensfälle vorkommen, mit welchen die Brautleute billigen Anstand fänden bey der weltlichen Behörde die Dispens in den dreyen Verkündigungen in Rücksicht auf den Zivilkontrakt unter eigenen Namen anzusuchen, weil sie etwa schon für verehlicht gehalten, oder sonst beschämet würden, und Aergernüsse entstehen könnten, in solchen Fällen haben die Herren Pfarrer unter dem Namen pro Titio, & Bertha die Dispens bey der weltlichen Behörde anzusuchen: Weil aber auf dem Lande, und besonders in kleinen Ortschaften auch damals, wenn die Behutsamkeit gebraucht wird unter den verdeckten Namen Titii & Berthæ die Dispens bey der Ortsobrigkeit anzuverlangen, die Partheyen leicht könnten entdecket werden, oder wenigstens auf die, welche es betrift, ein Verdacht fallen dörfte, so werden die Herren Pfarrer bey solchen Fällen, wo eine derley Gefahr eintritt, nicht bey der Ortsobrigkeit, sondern bey der Landesregierung pro Titio & Bertha die Dispens zu erbitten haben.

Wenn das Konsistorium sich hätte erinnern, oder wissen wollen, daß die politische Stelle,

in der Hauptstadt die k. Landesregierung, und auf dem Lande die Kreisämter der von dem Landesfürsten bestellte Custos seiner Allerhöchsten Gesetzgebung sey, so würde es ihm leicht haben beyfallen können, bey welcher weltlichen Behörde die Dispensen anzusuchen wären. Auf diese Art hätten die angeführten Anstände keinen Platz gefunden, welche die Brautleute haben könnten, die Dispens unter eigenen Namen anzusuchen. Das Konsistorium müßte nur stolz seyn, und behaupten wollen, daß die k. Landesregierung, und ihre Kreisämter in Bewahrung der Geheimnisse nicht so delikat, als die Herren Konsistorialräthe wären. Allein über diese Delikatesse ließ sich manches sagen, womit ich das Publikum nicht ärgern will. Dem Konsistorium mag es nun anständig oder nicht anständig seyn, so muß es sich doch gefallen lassen, daß alle Brautleute, welche eine hinlängliche Ursache haben die Erlassung von den dreyen Verkündigungen zu begehren, um dieselbe in der Wienstadt an die k. Regierung, und auf dem Lande an das Kreisamt, welchem sie zugetheilet sind, sich ohne Zweifel unter ihren eigenen Namen verwenden müssen. Der Monarch hat es den 7ten Juli 1783. so befohlen. Obgleich weder die den 16ten Jäner 1783. erlassene Allerhöchste Verordnung, noch die darauf erfolgte Erläuterung des 33ten §. dieser Verordnung nicht ausdrücklich verbiethet unter einem verdeckten Namen die Dispens von den dreyen Verkündigungen anzusuchen, so wird doch die politische Stelle ungezweifelt dieses wegen der schlauen Weisung des Konsistoriums nie angehen lassen, damit dadurch

weder einer Extension, noch hundert anderen Betrügereyen der Weg geöfnet werde.

> **Weiters wird das Ehepatent von 16ten Jäner 1783. in Betreff der Zivilhindernisse in der Anverwandschaft durch eine spätere Hofresolution von 13ten April 1783. dahin erläutert, daß die** impedimenta juris canonici occulta extra matrimonium orta, **z. B.** Affinitas ex copula illicita proveniens **für keine Zivilhindernisse anzusehen, folglich die Dispens bey einem solchen Hindernisße bey der weltlichen Behörde nicht erfordert werde, sondern blos jene des Ordinariats zu bewirken sey. Welches den Herren Pfarrern und Seelsorgern zu ihrer Maasnehmung in derley Fällen erinnert wird.**

Die Allerhöchste in Ehesachen publizirte Verordnung ist ausser andern Vorzügen, die ihrem Urheber zu einem unsterblichen Ruhme gereichen, ein Meisterstück von einer recht bestimmten und deutlichen Gesetzgebung. Es kann eine Erläuterung Niemand, als das wienerische Konsistorium durch seine Anstände und Zweifel, derer es in seinem Mittel allemal eine Menge giebt, wenn es auf die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen ankömmt, erzwungen haben. Das Konsistorium erinnert vermög dieser Allerhöchsten Erklärung den

Herren

Herren Pfarrern, und Seelsorgern zu ihrer Maasnehmung, daß ungeachtet dessen, daß die impedimenta occulta juris canonici extra matrimonium orta, z. B. Affinitas ex copula illicita proveniens für keine Zivilhindernisse anzusehen wären, dennoch bey einem solchen Hindernisse die Ordinariatsdispens zu bewirken wäre. Die Erinnerung machen, daß die Ordinariatsdispens zu bewirken wäre, heißt eben so viel, als sagen, daß die Ordinariatsdispens bewirket werden müßte. Das Konsistorium wagt hiemit etwas zu erinnern, was es vermöge der authentischen Erklärung den Pfarrern und Seelsorgern zu erinnern nicht befugt ist. Wir wollen die Allerhöchste Erklärung beyrücken. Hier ist sie: Seine k. k. Majestät haben Allerhöchst an die Regierung herabgelangen lassen. Daß da sich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto nach den kanonischen Rechten bis auf den zweyten Grad die Dispensation erfordert werde, die jüngsthin ergangenen Ehekontraktsgesetze aber nur jene Hindernisse betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entsprängen, Allerhöchst Dieselbe verordneten, den hierländigen Herren Ordinarien zu bedeuten, daß in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen Casum conscientiæ zu thun sey, kein Anstand obwalte die Dispensation zu ertheilen. Vermöge dieser Allerhöchsten Erklärung war das Konsistorium nichts anders zu erinnern befugt, als das Se. k. k. Majestät für solche Fälle, wo es lediglich um einen Casum conscientiæ zu thun ist, die Dispensation zu ertheilen allergnädigst erlaubet hätten. Alles, was ausser

dieser Erlaubniß erinnert wird, ist nur eine eigenmächtige Erweiterung der Allerhöchsten Erklärung, und stimmt mit dem Geiste des Gesetzgebers nicht überein. Der Gesetzgeber fand die ehedem bestandenen Gesetze in Ehesachen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen. Dieses hat ihn, wie er sich in der Vorrede seiner Allerhöchsten Verordnung selbst ausdrückt, bewogen aus Vollkommenheit seiner landesfürstlichen Macht genauere Grundsätze zu bestimmen, und sie in eine einzige Verordnung zusammenzufassen. Alle ehedem bestandene Gesetze, die nicht in der neuen Verordnung angetroffen werden, müssen von einem Unterthan, der auf seinen Landesfürsten Vertrauen setzt, als solche, die dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen, und folglich als aufgehoben angesehen werden. So ein Gesetz ist dasjenige, welches ehedem aus einen unehelichen Beyschlafe in dem ersten oder zweyten Grade mit einander verschwägerten Personen den Ehevertrag verbot. Dieses Gesetz ist itzt aufgehoben, und Niemand ist mehr gehalten in Schlüssung eines Ehevertrags darauf Bedacht zu nehmen. Ist der Ehevertrag zwischen zweyen sich aus einem unerlaubten Beyschlafe verschwägerter Personen von allen andern Seiten mit allen zu einem bürgerlich gültigen Vertrage versehen, so darf der Bischof ihnen aus dieser Ursache, weil sie sich aus einem unerlaubten Beyschlafe verschwägert sind, das Sakrament der Ehe nicht verweigern, wenn sie gleich hierinfals um keine Dispens bey ihm anlangen wollten. Wie so? Weil der Bischof Personen, die

einmal einen bürgerlich gültigen Ehevertrag geschlossen haben, oder vielmehr nach der neuen Verordnung zu reden, Personen, die alle Fähigkeiten, und Erfordernissen besitzen einen bürgerlich gültigen Ehevertrag zu schlüssen, nicht befugt ist von der priesterlichen Einsegnung auszuschliessen, wenn kein solches Hinderniß im Wege stehet, welches den guten und Gott gefälligen Seelenzustand aufhebt, mit welchen man das Sakrament der Ehe empfangen muß, denn nur über diese Hindernisse kann und muß der Bischof vermöge seiner geistlichen Macht wachen. Nun aber sind Personen, welche aus einen unerlaubten Beyschlafe miteinander verschwägert sind, durch die Allerhöchste Verordnung und ihre diesfällige Erklärung befugt einen bürgerlichen gültigen Ehevertrag zu schlüssen. Der Bischof würde also wider seine bürgerliche Pflicht handeln, wenn er ihnen ohne eine hinlängliche Ursache das Sakrament der Ehe verweigern wollte. Warum hat also der Monarch, wird man sagen, den Ordinarien zu bedeuten verordnet, daß in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen Casum conscientiæ zu thun sey, kein Anstand obwalte die Dispensation zu ertheilen? Ich glaube, aus einer klugen Oekonomie gegen den so grossen Haufen der Schwachen von Vorurtheilen eingenommenen und Unwissenden aus seinen Unterthanen. Der Monarch weis es so gut, als es manche wissen, die meine Anmerkungen lesen werden, daß es in seiner Monarchie nicht wenige Unterthanen gebe, welche ihre Aufklärung noch seiner Frau Mutter höchstseligen Andenkens zu verdanken haben, Männer,

welche gar wohl wissen, daß die Kirche vermög ihrer geistlichen Macht in Ehesachen, in so weit die Ehen als bürgerliche Verträge betrachtet werden, gar nichts zu sagen habe, daß die Ehen bis auf die priesterliche Einsegnung nicht anders als ein bürgerlicher Vortrag betrachtet werden können, daß sie als solche nur allein der Macht des Landesfürsten unterliegen müssen, daß es in Ehen, in so weit sie als bürgerliche Vorträge angesehen werden, kein zufälliges Ehehinderniß gebe, welches nicht der Landesfürst gesetzet hat, und wieder aufheben kann, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit der Kirche keine andere Ehehindernisse unterliegen können, als jene, welche den Seelenzustand einer Person, die das Sakrament der Ehe verlangt, betreffen, daß es dem Landesfürsten allein zustehe, zu bestimmen, wann und wie weit aus einem unehelichen Beyschlaf die Verwandschaft und Verschwägerung ihr Daseyn behaupten soll, daß aus einem unerlaubten Beyschlafe keine Verschwägerung entstehe, daß, wenn sie auch wirklich entstünde, sie unter diejenigen Hindernisse zu zählen wäre, welche von den landesfürstlichen Gesetzen ihr Daseyn bekommen, und ihrer Natur nach nichts weniger als unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gehören können. Allein dem Monarchen ist es auch nicht weniger bekannt, daß die Anzahl dieser aufgeklärten Männer von dem grossen Haufen der Unwissenden, die von seiner Macht keine richtigen Begriffe haben können, gleichsam verschlungen werde, daß es noch dazu eine Menge Häuchler, und gedungener Feinde der Aufklärung gebe, welche sich einen Verdienst daraus

machen, für die angemaßten und vermeintlichen Rechte der Kirche das Wort zu führen, die Zeiten der Kirche mit verhaßten Gleichnissen der Heinriche zu malen, und die Vorurtheile der letztern Jahrhunderte, wo sie nur können, geltend zu machen. Wer den Monarchen, der alles dieses weis, sich vorstellet, und einen Blick auf seine Güte, und den toleranten Geist wirft, womit er gewisse Irrthümer behandelt wissen will, wird sich nicht mehr wundern, warum er den Ordinarien zu bedeuten verordnet, daß in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen Casum conscientiæ zu thun sey, kein Anstand obwalte die Dispensation zu ertheilen. Er will den Verstand seiner Unterthanen nicht mit Zwangmitteln unterjochen, er will ihre Vorurtheile, ihre Unwissenheit als ein kluger und gütiger Vater dulden, er will ihnen, im Fall sie das aus einem unehelichen Beyschlafe entstandene Hinderniß der Verschwägerung noch für etwas wirkliches halten, erlauben, nach ihrer Uiberzeugung zu handeln, und um die nach ihrer Meinung, nöthige Dispens bey ihren Ordinariaten anzulangen; hingegen will er durch seine Allerhöchste Erklärung denenjenigen keinen Zwang anthun, die Dispens anzusuchen, welche sich nach seiner ersten Verordnung benehmen, und das aus einem unehelichen Beyschlafe entstandene Hinderniß für aufgehoben halten, und aus dieser Ursache um keine Dispens bey ihrem Ordinariate anlangen wollen. Dieses stimmt mit dem Geiste des Gesetzgebers und mit seiner Allerhöchsten über die ihm vermuthlich vorgebrachten Anstände gegebenen Entschliessung.

9no Es ist zwar durch den 47 Absatz des Ehepatents in Fällen, wo eine oder beyde Personen Ursache zu haben glauben, die Trennung vom Tische, und Bette anzusuchen, dem Pfarrer eingeräumet, und zugestanden, wenn zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Uiberredung werden fruchtlos versuchet haben, ein Zeugniß auf ihr Begehren zu ertheilen, daß sie ungeachtet aller ihrer Bemühungen die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht haben, oder daß sie die Trennung wirklich für billig finden; mit welchem Zeugniß sodann sich die Partheyen bey dem weltlichen Richter ausweisen mögen: So findet dennoch das Ordinariat für nöthig die Herren Pfarrer zu ermahnen, daß sie ein diesfälliges Zeugniß nicht eher abgeben sollen, als bis sie vorläufig die Umstände, und Ursachen der angetragenen Scheidung dem Konsistorium zur Einsicht, und weitern Leitung werden angezeiget, und hierüber vom selben die Weisung werden erhalten haben. Nur alsdann werden sie mit Wahrheit zeugen kön-

nen, daß sie alle Vereinigungsmit-
tel vergebens angewendet haben.

Nichts kann den Umständen solcher Eheleute, die eine zureichende Ursache zu haben glauben, die Trennung vom Tische und Bette anzusuchen angemessener, nichts für ihr Wohl ersprießlicher seyn, als die Maasregeln, die ihnen in den 45ten, 46ten und 47ten §§. der Allerhöchsten Verordnung zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben werden. Auf einen Wink des Monarchen wird eine Menge kostspilliger und ärgerlicher Prozesse abgeschaffet, die weiter zu nichts taugten, als entzweyten Partheyen alles Gefühl der Schamhaftigkeit zu benehmen, aus geringen durch eine Privatvermittelung leicht beyzulegenden Mishelligkeiten ewige, und unversöhnliche Feindschaften zu erregen, und alle Hofnung der Wiedervereinigung unter ihnen vollends zu vertilgen. Rechtschaffene, uneigennützige, von Vorurtheilen unbefangene Männer müssen dem Monarchen Dank sagen, und über die Weisheit seiner Gesetzgebung frohlocken, mit welcher er diese größtentheils so schmutzigen Prozesse aus den geistlichen Konsistorien verwiesen hat. Allein das Ordinariat scheint mit der Anordnung des Monarchen nicht einmal zufrieden zu seyn; indem es sich die Freyheit nimmt sie zu verbessern, und zwar auf eine Art, die für den Monarchen ebensowohl, als für die Pfarrer beleidigend ist. Der Monarch hat aus guten Ursachen die entzweyten Partheyen auf ihre ordentliche geistliche Hirten, auf die Pfarrer gewiesen, ehe es ihnen erlaubt wäre bey der

Obrigkeit, oder Gerichtsstelle ihre Beschwerden anzubringen. Siehe §. 47. Der Pfarrer soll dem Allerhöchsten Befehle des Monarchen zu Folge alle mögliche Mittel der Uiberredung versuchen um Friede und Einigkeit unter ihnen wieder herzustellen; und wenn alle Versuche fruchtlos angewendet worden, ein Zeugniß seiner erfüllten Pflicht ausfertigen, und solches mit seinem Gutachten über die Billigkeit der angetragenen Ehescheidung begleiten. Vermöge dieser landesfürstlichen Verordnung ist also einem jeden Pfarrer das Befugniß ertheilet worden, unzufriedene Partheyen, die es auf eine Trennung auf Tische und Bette antragen, sowohl zu vereinigen, als auch nach allem zu ihrer Wiedervereinigung fruchtlos gemachten Versuchen ein diesfälliges Zeugniß und Gutachten über die Billigkeit ihrer Trennung an die weltliche Behörde abzugeben, ohne eher gehalten zu seyn sich deshalben bey dem Ordinariate anzufragen. Wird der Pfarrer in der Ausübung dieses ihm ertheilten Befugnisses durch einen entgegengesetzten Befehl gestört: so wird zugleich derjenige beleidiget, der ihm das Befugniß ertheilet hat. Sobald nun das Ordinariat es für nöthig finden will die Pfarrer zu ermahnen — die Ermahnungen des Ordinariats an die Pfarrer werden für Befehle angesehen — daß sie bey nicht zu bewirkender Vereinigung ein dießfälliges Zeugniß nicht eher abgeben sollen, als bis sie vorläufig die Umstände und Ursachen der angetragenen Scheidung dem Konsistorium zur Einsicht, und weitern Leitung werden angezeiget, und hierüber von selbem die Weisung werden erhalten

haben: So will es die Allerhöchste Verordnung auf eine Art verbessern, die für den Landesfürsten, für die Pfarrer, und für die meisten Partheyen beleidigend ist. Sie ist beleidigend für den Landesfürsten; weil es immer für den Landesfürsten beleidigend seyn muß, wenn seine Unterthanen in Ausübung der Befugniße, die er ihnen ertheilet hat, gestöret werden. Sie ist beleidigend für die Pfarrer, die dadurch als so schwache und unwissende Leute dem Publikum dargestellet werden, auf derer Einsicht und Klugheit sich das Konsistorium, so bald es um die Vereinigung der Gemüther zu thun wäre, nicht verlassen könnte. Sie ist beleidigend für die meisten Partheyen; weil die meisten Partheyen sich für beleidigend ansehen werden, wenn ihre Mishelligkeiten an eine Versammlung gebracht werden, die hierinnfalls keine Gerichtsbarkeit über sie auszuüben hat, und an die sie durch kein Gesetz des Monarchen gewiesen werden. Der Beweggrund, mit welchem das Konsistorium seine Ermahnung nachdrücklich einschärfen will, ist in der That recht lächerlich. Nur alsdenn, heißt es, werden sie mit Wahrheit zeugen konnen, daß sie alle Vereinigungsmittel vergebens angewendet haben. Recht lächerlich für einen Mann, der den Gang der Sachen kennt! Was für eine Leitung kann das Konsistorium einem Pfarrer geben, die es nicht aus dem Berichte des Pfarrers giebt? Eine allgemeine. Ist diese allemal zureichend? Und kann sie in allen Umständen gut ausfallen? und soll diese nicht ohnehin dem Pfarrer schon zum voraus bekannt seyn? Eine spezielle setzt spezielle Begebenheiten, spezielle

Lage und Umstände der Parthey voraus. Wer kennt diese? Der Pfarrer? oder das Konsistorium? noch einmal, recht lächerlich für einen Mann, der nur eine mittelmäßige Lokalkenntniß hat. —

10mo In dem 55ten Absatze des Ehepatents wird jenen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, freygestellet, ihren Grundsätzen gemäß wegen Nachstrebung nach dem Leben des Ehegaten, Ehebruchs, boshafter Verlassung, Hauptfeindschaft, oder unüberwindlichen Abneigung nach geschehener Ehescheidung sich wieder mit einer andern Person zu verehlichen. Da es eine von der Kirche entschiedene Lehre ist, daß das sakramentalische Eheband einer einmal gültigen, und vollbrachten Ehe nur durch den Tod allein getrennet werden könne: als folgt von selbst, daß ein katholischer Theil sich mit einem der katholischen Religion nicht zugethanenen, und anderer Ursachen, als des Todes wegen geschiedenen Theile vor dem Tode des Gegentheils keine Ehe eingehen könne, und die Herrn Pfarrer und Seelensorger einer solchen Handlung, wenn auch wirklich beyde Theile katholisch wären, keinerdings beystehen könne, und eines solchen zwote Ehe von der

Kirche immer als ungültig angesehen werden müsse. Dahero werden alle Seelensorger und Beichtväter ihrer Pflicht erinnert, daß, im Falle eine katholische Person eine solche Ehe, von welcher erst gemeldet worden, einzugehen sich verleiten ließ, und in dieser Absicht sich zu einem Seelensorger wendete, sie schuldig sind nach Möglichkeit ihre diese unerlaubte, und ungültige Unternehmung samt der schweren Verantwortung hierüber vor Gott, und der Kirche, wie auch die ungezweifelte Gefahr ihres ewigen Unterganges, welcher sie sich hierdurch aussetzen würde, lebhaft vorzustellen.

Ist es wirklich eine von der Kirch entschiedene Lehre, daß einmal eine gültige, und vollbrachte Ehe nur durch den Tod allein getrennet werden könne? Ist die Unauflößlichkeit der Ehe ein Vorzug, den sie von dem Sakramente hat? Darf ein katholischer Pfarrer dem Ehevertrage, den zwo akatholische Personen schliessen wollen, niemal beystehen? Diese Fragen müssen zu erst beantwortet, dann dem Leser das Urtheil über diesen Theil der Konsistorialweisung freygestellet werden. 1) Ist es wirklich eine von der Kirche entschiedene Lehre, daß eine einmal gültige, und vollbrachte Ehe nur durch den Tod allein getrennet werden könne? Schrift und Geschichte forschende Theologen dörften dieses nicht

sogleich zugeben. Eine von der Kirche entschiedene Lehre ist ein Glaubenssatz. Glaubenssätze müssen das Zeugniß deutlicher Schriftsteller für sich haben, oder durch die allgemeine Erblehre der Kirche bestimmet werden. Die Konsistorialtheologen mögen nun zusehen, ob dieser Satz — Eine einmal gültige und vollbrachte Ehe kann nur allein durch den Tod getrennet werden — die Schrift für sich habe? aber die Erblehre der Kirche? — Die orientalische Kirche nicht nur jene, die von den abendländischen Gemeinen getrennet ist, sondern auch diese, die mit ihnen in der Gemeinschaft stehet, widerspricht es. Sie hält zwar die Ehen der Christen für unzertrennlich; aber sie nimmt den Fall des Ehebruchs aus, weil ihn der Gesetzgeber des Christenthums Math. 5, 32. ausgenommen hat; und nimmt ohne Bedenken vollständige Ehescheidungen aus Ursache des Ehebruches vor. Die abendländische Kirche hat dießfals der orientalischen nie, nicht einmal in dem Kirchenrathe zu Trient, einige Vorwürfe gemacht, die sie ihr doch hätte machen müssen, wenn es eine von der Kirche entschiedene Lehre — ein Glaubenssatz — wäre, daß einmal eine gültige und vollbrachte Ehe nur durch den Tod allein getrennet werden könne. In keinem Falle kann die Kirche über Glaubenssätze sich hinaussetzen. Glaubenssätze sind bey mir Wahrheiten, die allezeit, aller Orten, und von allen Gemeinen der katholischen Kirche geglaubet werden. 2) Ist die Unauflößlichkeit der Ehe ein Vorzug, den sie von dem Sakramente hat? Das Sakrament der Ehe verschaft den Christen, so wie die andern Sakramente, keine

andere, als nur geistliche, und übernatürliche Vortheile, die dem Zweck seiner Einsetzung entsprechen. Das Wachsthum der heiligmachenden Gnade, und das Befugniß zu allen übernatürlichen Beystande, den man vonnöthen hat um die Pflichten des Ehestandes zu erfüllen, und die Schwürigkeiten, die in demselben aufstossen, zu überwinden, sind die Vortheile, die guten und christlichgesinnten Brautleuten von dem Sakramente zuflieſſen. Die Unauflöslichkeit der Ehe wird also von dem Sakramente der Ehe vielmehr vorausgesetzt, als daß sie die Folge, die Wirkung, oder der Vorzug desselben seyn sollte. Die Unauflöslichkeit der Ehe muß oft vielmehr unter die größten Schwürigkeiten gerechnet werden, die die Eheleute nicht ohne übernatürlichen Beystande übersteigen können. Die Ehe war ehedem bey dem gläubigen Volke durch das positive göttliche Gesetz unauflöslich, ehe sie noch durch das Sakrament geheiliget wurde; und sie würde auch in der katholischen Kirche, nur den Fall des Ehebruches ausgenommen, unauflöslich bleiben, wenn gleich der bürgerlich gültige Ehevertrag durch die priesterliche Einsegnung nicht geheiliget würde. Die Unauflöslichkeit hat der Herr Jesus bey dem Ehevertage aus dem alten Bunde bestättiget; aber das Sakrament hat er Niemand aufgedrungen, sondern der Frömmigkeit seiner Gläubigen überlassen. Das **sakramentalische Band** sind also nur Worte, mit denen keine richtige Begriffe in der Weisung verbunden werden. 3.) Darf ein katholischer Pfarrer dem Ehevertrage, den zwo akatholische niemal verheurathete Personen zu schlies-

sen befugt sind, niemal beystehen? Vor dem zur Ehre des Christenthums, und der katholischen Kirche in den k. Staaten eingeführten Tolleranzsystem war ein jeder Pfarrer vermöge landesfürstlichen Gesetze befugt den Ehen der Protestanten beyzustehen, wenn gleich beyde Brautpersonen akatolisch waren. Dieses Befugniß behauptet der katholische Pfarrer noch, wo die Protestanten keinen eigenen von der Landesstelle bestätigten Wortsdiener haben; freylich nicht in dem Verstande, als ob er befugt wäre ihnen das Sakrament der Ehe zu ertheilen, das sie von ihm nicht begehren, und das er ihnen, weil sie von der Gemeinschaft seiner Kirche getrennet sind, nicht geben kann. Der katholische Pfarrer ist also in diesem Falle befugt nur als Zeug der vollbrachten erlaubten Handlung, nicht als Ausspender des Sakraments der Ehen der Protestanten beyzustehen, so wie er befugt ist einer jedweden andern erlaubten Handlung als Zeuge gegenwärtig zu seyn, wo ihm der Landesfürst dieses Befugniß nicht benommen hat. Nun aber ist nach den Grundsätzen der Protestanten eine eben so erlaubte Handlung eine rechtmäßig geschiedene Person zu eheligen, als es erlaubt ist, mit einer Person, die noch unverheurathet lebt, einen Ehevertrag zu schliessen. Ist nun der Pfarrer befugt den Ehen der Protestanten, die noch immer ledigen Standes waren, beyzustehen, so finde ich keinen zureichenden Grund, ihm das Befugniß abzusprechen, der Ehe zwoer protestantischen Personen, derer eine rechtmäßig geschieden ist, beyzustehen. Vielmehr scheinen mir die Protestanten, denen der katholische

Pfarrer in erwähnten Falle beyzustehen sich weigerte, gehindert zu werden, nach ihren Grundsätzen zu handeln, und in dem Befugnisse gestöret zu werden, das ihnen der Landesfürst eingeräumet hat. Ob dieses dem Landesfürsten eben sowohl als den Protestanten gleichgültig seyn könne, ist wieder eine neue Frage.

11mo Obschon die weltliche Gesetzgebung die Ehebindnisse der Katholischen erlaubet, anch ohne Ausstellung der vorhin gewöhnlichen Reversen wegen Nichthinderung des katholischen Theils in Ausübung der katholischen Religion, und wegen Erziehung der Kinder beyderley Geschlechts in der katholischen Religion, auch der Abschickung in die öffentlichen katholischen Schullen, und Christenlehren, uud monatlicher Stellung vor dem Herr Pfarrer zur Prüffung, auch niemaliger Abschickung in protestantische Länder, so bleibt doch richtig, daß die über solche Ehen von der katholischen Kirche wegen naher Gefahr der Verführung der katholischen Person selbst, welche für das ewige Heil ihrer künftigen Kinder unbekümmert, und unbesorgt ist, gemachte erspießliche Anordnungen dennoch fortdauern; denn es kann keinem Seelsorger unbe-

kannt seyn, daß die Kirche die Eheverlobnisse mit unkatholischen jederzeit gemißbilliget habe, besonders, wenn der katholische Ehegatt zugiebt, daß nicht alle Kinder in der alleinseligmachenden katholischen Religion erzogen werden sollen; und es ist zugleich eine ausgemachte Lehre, daß ein solcher katholischer Theil sich schwer durch Schliessung einer solchen Ehe versündige, wenn nicht besondere und wichtige Umstände, die aber sehr selten sind, vorkämen, durch welche mit Grunde angehofet werden könnte, daß der katholischen Religion ein Vortheil und Zuwachs durch eine solche Ehe zugienge.

Obschon die weltliche Gesetzgebung die Ehebindnisse der Katholischen mit Unkatholischen erlaubet, und ihnen hierinnfals keine Befugniß eingeräumet hat, welches nicht in dem System einer wahrhaft christlichen Toleranz seinen Grund hätte, so scheint es doch richtig zu seyn, daß diese Gesetzgebung dem Konsistorium nicht behagen will, weil es zu ihrer Anempfehlung gar nichts ausser den Anständen sagen will, welche die Gesetzgebung herabsetzen und verdächtig machen sollen. 1) Daß die Anordnungen der Kirche über solche Ehen noch fortdauern, 2) daß die Kirche die Eheverlobnisse mit Unkatholichen jederzeit gemißbilliget habe. 3) Daß der katholische Theil durch Schliessung einer

solchen

solchen Ehe sich schwer versündige, wenn nicht besondere, und wichtige Umstände vorkämen, durch welche mit Grunde angehoffet werden könnte, daß der katholischen Religion ein Vortheil und Zuwachs verschaffet werde. 1) Das Konsistorium spricht von Anordnungen der Kirche, welche über die Ehen der Katholischen mit Unkatholischen noch fortdauern sollen. Mit Erlaubniß: Betreffen diese Anordnungen den Ehevertrag? oder das Sakrament der Ehe? Betreffen sie den Ehevertrag: so gehören sie unter die Anordnungen der Kirche keineswegs; weil die Kirche über den Ehevertrag gar nichts anzuordnen hat. Betreffen sie das Sakrament der Ehe; so sollte doch das Konsistorium diese Anordnungen zum wenigsten berührt haben. Isambert, Lehrer der Gottesgelehrtheit an der Sorbone, und mehrere andere katholische Gottesgelehrte waren der Meinung, daß in jenen Oertern, wo die Protestanten mit den Katholiken vermischt leben, dießfals nicht einmal vonnöthen sey, eine Dispens zu begehren. 2) So viel weis ich aus dem Alterthume, daß in der katholischen Kirche eine lange Zeit die Anordnung, die eine solche Ehe nur hinderte, unbekannt war, daß man vor den Zeiten des Konstantius auf diesen Unterschied der Personen nicht viel Rucksicht hatte, daß dieser Unterschied nach und nach merklicher beobachtet wurde, je glücklicher der äusserliche Zustand der katholischen Kirche, und mit diesem ihre Vorsteher intoleranter geworden sind, jedoch weis ich auch, daß um das vierte Jahrhundert die heilige Monika, die einen der vortreflichsten Kirchenlehrer den Augustinus gebohren hat,

sich mit einem Heyden verheurathet habe, daß um ein Jahrhundert später Klotildis, eine Christinn dem fränkischen Könige Klodovarus, der gleichfals ein Heyd war, zur Ehe gegeben worden sey. Ich würde hundert andere Beyspiele anführen können, wenn ich mir vorgenommen hätte, eine Abhandlung zu liefern, und den Beweis länger auszuführen, daß dergleichen Ehen nicht jederzeit von der Kirche gemißbilliget, oder für unerlaubt gehalten worden sind. Worauf nicht sowohl die Kirche, als vielmehr die ihrem göttlichen Stifter nähere, sanftmüthige, liebvolle, und für die allgemeine Beglückung aller ihrer Miterlösten unermüdeten Vorsteher der katholischen Gemeinen vorzüglich gesehen haben, war der gründliche mit ihren Gesinnungen und Handlungen bestättigte Unterricht in der Christuslehre. Diesem Hauptgeschäfte ihres hirtlichen Amtes ganz gewiedmet, hatten sie keine Ursache zu fürchten, daß die katholische Kirche durch Ehen von dieser Art, von welchen hier die Rede ist, etwas verliehren werde; sie hatten vielmehr die sichere Hofnung, daß dergleichen Ehen, anstatt der katholischen Kirche nachtheilig zu seyn, zu ihrer Erweiterung dienen müssen. So lange die Bischöfe, und ihre Amtesgehilfen ihren anvertrauten Gemeinen einen eben so faßlichen als gründlichen Unterricht in der katholischen Religion beybringen, so lange sie ihrem Amte getreu bleiben, und eine wahre, von allem Aberglauben gereinigte Gottesverehrung unter ihrem Gläubigen ausbreiten, so lange sie nichts unterlassen, bey ihren Gemeinen die Wahrheit geltend zu machen, daß der wahre und Gott

gefällige Gottesdienst in gemeinnützigen Handlungen, in Beglückung seiner Nebenmenschen, im Wohlthun, und Ausbreitung der Wahrheit, und Tugend, in Verwendung aller unserer Kräfte in den Absichten, und zu den Entzwecken, als es Gott haben will, bestehe: so finde ich keine Ursache, warum die Kirche die Ehen der Katholischen, mit Unkatholischen nicht vielmehr wünschen, als mißbilligen sollte. Im Fall aber die Bischöfe, und ihre Mitpriester ihrem Amte ungetreu werden, so hat die Kirche eine zureichende Ursache, nicht sowohl die Ehen der Katholischen mit Unkatholischen zu mißbilligen, als vielmehr die Unwissenheit, oder Nachläßigkeit ihrer Priester zu verabscheuen, die die Ehen der Katholischen mit Unkatholischen gefährlich machen. 3) Wenn die Katholischen in ihrer Religion gründlich unterrichtet, und zu einen thätigen Christenthume angeführet werden, so wird sich immer mit Grunde hofen lassen, daß ihre Ehen mit Unkatholischen der katholischen Kirche eine grössere Zahl ihrer Verehrer und Anhänger verschaffen werden.

Es werden daher die Seelensorger, und Beichtväter ermahnet, daß sie noch in der Zeit mit Eifer, und Bescheidenheit nach den Pflichten ihres Amtes trachten, und alle Mühe anwenden sollen, um den katholischen Theil von einer in der wahren Kirche jederzeit gemißbilligten Ehe abzuhalten, und in dieser Absicht

ihm die schwere Sünde, und Rechenschaft, die er auf sich ladet, und die Gefahr, der er sich aussetzt, lebhaft vorzubilden, und an das Herz zu legen. Ja! man hat aus der Erfahrung, daß sogar der unkatholische Theil nicht selten durch derley bescheidenes Zureden des Pfarrers vor der Trauung sich habe zur Erziehung der Kinder beyderley Geschlechts in der katholischen Religion bereitwillig finden lassen.

1) Wird in den k. Toleranzzirkulare de Dato 13ten Oktober 1781. folgende Allerhöchste Verfügung getroffen, Sechstens hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bey Heurathen von Seite der Acatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Prærogativum der Dominanten Religion anzusehen sey. Wo hingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen hätten. 2) Wird in dem 2. §. der k. k. Verordnung in Ehesachen de Dato 16. Jäner 1783. allen kund gemacht: Jedermann ist befugt einen Ehevertrag einzugehen, den wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären. Die Protestanten

sind also befugt mit katholischen Personen, und diese mit den Protestanten einen Ehevertrag einzugehen; weil weder der eine, noch der andere Theil durch die Allerhöchste Verordnung in Ehesachen für unfähig erkläret wird. Personen, die der katholischen Religion zugethan sind, und sich mit einem Protestanten verheurathen wollen, sind befugt, vermöge der vorigen Allerhöchsten Anordnung, zuzulassen, daß ihre künftige Söhne in der Religion des Vaters erzogen werden. Diese Befugnisse sind Befugnisse, die ihnen der Landesfürst, der Kaiser Joseph eingeräumet hat, Befugnisse, in denen sie der Kaiser Joseph schützen muß. Soll man durch den Gebrauch solcher Befugnisse, die man von dem Kaiser Joseph erhält, sich eine so schwere Sünde, eine so strenge Rechenschaft vor Gottes Gerichte auf den Hals laden, und Gefahr laufen seine Seligkeit zu verliehren? Soll es eine schwere Sünde seyn mit einem gutgesitteten, arbeitsamen, dem Staate nützlichen Protestanten, der den Staat mit noch mehr gutgesitteten, nützlichen Bürgern beglücken will, einen Ehevertrag einzugehen? Oder soll es eine schwere Sünde, ein Verbrechen seyn, den Vater nicht in dem Rechte zu stören, das ihm die Natur über seinen Sohn gegeben hat, nämlich dem Sohne, so lang er selbst der Uiberlegung, und der Wahl nicht fähig ist, den Unterricht in jener Religion zu geben, die er nach seinem Urtheile für die beste hält? Wird der Sohn einmal im Stande seyn, die Wahrheit von dem Irrthume zu unterscheiden, Gründe gegen Gründe abzuwegen, und nach Uiberzeugung zu handeln, so hat

er dießfals keinen Vater, keinen Herrn ausser Gott, dem er davon Rechenschaft geben muß. Die Wahl der wahren Religion muß durch keine Hindernisse in Ehesachen, durch keine noch so feine Zwangsmittel befördert werden. Darum hat Kaiser Joseph ganz recht gethan, indem er die oben angeführten Allerhöchsten Verordnungen hat ergehen lassen; und die sich der Befugnisse, die ihnen darinn eingeraumet werden, bedienen, sind deswegen keiner Sünde zu beschuldigen.

Wenn aber ungeachtet alles Zuredens der katholische Theil von blinder Liebe dahingerissen, oder durch zeitliche Vortheile verleitet, von seinem Vorhaben nicht mehr abstünde, sondern sich wirklich mit der unkatholischen Person trauen ließ, und sich sodann deshalben bey einem Seelensorger, oder Beichtvater anklagen würde, so liegt diesem seiner Pflicht gemäß ob, diesen katholischen Theil nachdrücklich zu ermahnen, daß er über die durch diesen Schritt begangene schwere Sünde ernstliche Buße wirken, und zugleich den zur sakramentalischen Lossprechung erforderlichen Vorsatz, und Versprechen mit Herz und Mund fasse, und von sich gebe, theils durch eigene gute Beyspiele, theils durch nachdrücklich und schicklich angebrachte Vorstel-

lungen allmöglichst thun zu wollen, damit sowohl der unkatholische Ehegatte, als auch die Kinder zu den wahren alleinseligmachenden Glauben gebracht werden.

Unter dem katholischen Theil, von welchem die Rede ist, kann nur eine katholische Braut verstanden werden, welche ihrem künftigen Manne zuläßt, seine künftigen Söhne in der protestantischen Religion zu erziehen; weil, wenn der Mann katholisch und die Braut protestantischer Religion ist, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden müssen. Wenn nun die Braut, von welcher hier die Rede ist, nach der Weisung des Konsistoriums dadurch eine schwere Sünde begehet, eine Rechenschaft vor Gottes Gerichte auf sich ladet, weil sie ihrem künftigen Manne bewilliget die etwa zu erzeugenden Söhne in der protestantischen Religion zu erziehen; wenn der Pfarrer oder Beichtvater ihr diese schwere Sünde, die Rechenschaft — die Gefahr — noch zur **Zeit lebhaft vorbilden, und an das Herz legen soll**; und wenn die Braut ihren künftigen Mann weder zur Erziehung der Söhne in der katholischen Religion überreden kann, noch von der Heurath abstehen will, welcher Beichtvater wird sie in diesem Zustande, in welchem sie weder der schweren Sünde entsagen, weder die Rechenschaft vor Gottes Gerichte zuvorkommen, noch der Gefahr ausweichen will, in dem Bußgerichte lossprechen? welcher Pfarrer wird

ihre Trauung vornehmen dürfen, der sich nicht zum voraus entschlossen hätte ihre sündhafte Handlung durch seine Mitwirkung zu befördern, und ein Mitschuldiger einer eben so schweren Sünde, als diejenige ist, die sie begeht, vor Gottes Gerichte zu werden? von welcher Art müßten dergleichen Beichtväter, dergleichen Pfarrer seyn? Oder ist es vielleicht erlaubt, aus menschlichen Respekt eine schwere Sünde zu begehen? oder zum wenigsten einer sündhaften Handlung des dritten den Vorschub zu geben? Welch' eine Verlegenheit, in die entweder der Beichtvater oder der Pfarrer, oder beyde zugleich durch diese Konsistorialweisung gesetzet werden? Welch' eine Störung der Braut in dem Gebrauche solcher Befugnisse, die ihr der Landesfürst zugestanden hat? Und darf das Konsistorium alles dieses unter dem Vorwande der Religion thun?

12mo Da der 30te Absatz des Ehepatents enthält, daß es eins sey, ob die Trauung in des Bräutigams, oder in der Braut Pfarre beschehe, so ist gar kein Anstand, daß es der Gültigkeit der Trauung wegen gleichviel sey, ob selbe von dem Pfarrer des Bräutigams, oder von jenem der Braut vorgenommen werde; dennoch wünscht das Konsistorium, daß die Herren Pfarrer den bisher eingeführten und überall üblichen Gebrauch, die Einsegnung des Ehe-

paars in der Braut Pfarre beschehen zu lassen, noch fernerhin, der guten Ordnung und Anständigkeit halber, auch gewissen Ausschweifungen vorzubeugen, welche bey Uiberziehung der Braut u. des Bräutigams Pfarre vor der Kopulation statt finden könnten, gewöhnlichermassen beobachten, und sich hierüber einverstehen möchten; doch versteht sich von sich selbst, daß die Trauung eines katholischen mit einem unkatholischen Theile nur von dem Pfarrer des katholischen Theils zu beschehen habe.

Was wäre denn in dem Falle zu thun, in welchem der Bräutigam in seiner, und nicht der Braut Pfarre getrauet werden wollte? Kann ihn das Konsistorium in dem Gebrauche seines Befugnisses, das ihm aus der landesfürstlichen Gesetzgebung zuflieſset, stöhren? Muß die Braut um in der Pfarre des Bräutigams getrauet werden zu können ausser dem nöthigen Zeugnisse der gewöhnlichen Verkündigungen, auch die Entlassung mitbringen? Muß sie die Gebühr für die Trauung auch ihrem Pfarrer bezahlen? Ist diesen Fragen mit dem Wunsche des Konsistoriums genug gethan? — Das Konsistorium sagt am Ende: Doch versteht sich von selbst, daß die Trauung — Wenn es sich von selbst versteht, warum hat es denn durch eine besondere Allerhöchste Entschliessung ent-

schieden werden müssen? Nur Dinge, die einen gegründeten Zweifel unterliegen, haben eine Entscheidung vonnöthen.

Schlüßlich wird noch mitgegeben, daß, da besonders anfänglich mehrere Zweifel vorkommen, und Anstände sich äussern möchten, die Herren Pfarrer und Seelensorger des erzbischöflichen Kirchensprengels vor allen voreiligen und eigenmächtigen Entscheidungen sich enthalten, die besondern Vorfälle dem Konsistorium anzeigen, und von selbem die weitere Weisung erwarten sollen.

Edmundus Comes ab Artz,
Episcopus Tejensis.

Ex Consistorio Archiepiscop.
den 18 Juli 1783

Joh. Bap. von Zoller.

Die Herren Pfarrer und Seelensorger des wienerischen Kirchensprengels mögen selbst an statt meiner Anmerkung für das Vertrauen, welches der hochfürstliche erzbischöfliche Senat zum Schluße seiner Weisung auf ihre Einsicht, und Klugheit in der Verwaltung ihres hirtlichen Amtes setzt, ihre schuldige Danksagung nachtragen.

Beylage.

Henricus Joannes, Dei & Apostolicæ Sedis gratia Cathedralis Ecclesiæ Neostadiensis Episcopus, S. C. R. Apostolicæ Majestatis Consiliarius intimus, & Vicarius Apostolicus Castrensis &c.

Omnibus & singulis de Clero nostro tam sæculari, quam regulari, Salutem in Domino!

Nihil decet Ecclesiam Dei, sponsam immaculatam Christi, quam ut omnium eorum, qui vineam Domini excolunt, sit Sermo unus, cor unum, actiones eædem, nihilque etiam non in doctrina solum, sed etiam in disciplina, ritibusque externis

inter illos dissonum, nihil diversum; omnes ut idem sapiant, idem loquantur, agant idem: quod ut assequamur certius, quædam abolenda judicavimus, quæ licet tolerata hactenus, & ex laudabili forte zelo profecta fuerint, huic tamen, quam tantopere cordi habemus, uniformitati nobis obstare videntur.

Quod universe dicitur: nihil æque Ecclesiam Dei decere, quam ut nihil etiam in disciplina, ritibusque externis sit dissonum; hoc profecto primis Ecclesiæ temporibus plane erat ignotum. Quem enim fugiet, apud alias Ecclesias particulares disciplinam severiorem viguisse, apud alias paulo moliorem, ubique tamen ita fuisse comparatam, ut peccandi licentiam frænaret, & lapsorum emendationi consulere? Quod multa alia ostendunt, tum vero maxime declarat historia eorum, qui persecutionis tempore lapsi fuerunt. In ritibus autem externis magnam fuisse primis Ecclesiæ sæculis varietatem historia ecclesiastica luculenter ostendit; nihil enim veter-

rimis Patribus antiquius erat, quam ritus externos haberi paucos, ac ſimplices, inflamandæ potius pietati ſervientes, & omni ſuperſtitionis ſpecie remotos. Ne autem in diſciplina, ritibusque externis diſſonum ſit aliquid, atque diverſum, hujus rei certius aſſequendæ gratia qnædam obolenda judicat. Ex connexione antecedentium apparet, ita eum verba facere, quaſi univerſalem Eccleſiam Dei reformandam ſibi ſumeret; quippe ſtatim in principio dicendi non obſcure de univerſali Eccleſia loquitur, & uniformitatem introducere meditatur, abolendo ea, quæ huic obſtare videntur; iſta autem, quæ obolenda judicat, longe, lateque graſſantur; ut adeo uniformitas ſine univerſali propemodum reformatione obtineri non poſſit. Sed condonetur ei hoc a ſuo Archiepiſcopo, & toto paſtorum ſacro collegio peccatum! Bene res habet: quædam in ſua Diœceſi obolenda judicat. Quænam iſta? Ex laudabili, inquit, forte zelo profecta: ab ignorantia, & interdum turpi etiam quæſtu profecta rectius diceret. Quod ejus dictum, ſi in præſenti cauſa valeat, nulla erat tam fæda ſuperſtitio, nullus tam turpis quæſtus in rebus religionis, qui hoc injecto excuſationis pallio tegi non poſſit. Aſt nimirum Epiſcopo Henrico in hac re fraudi fuit illa opinio, quam in Jeſuitarum Societate educatus a gra-

vissimis eorum Doctoribus didicit de directione intentionis, quæ scilicet, si in bonum finem dirigatur, actionem in se malam licet, & excusabilem reddat, & meritoriam accedente invincibili ignorantia, qua eorum opinione nihil solet esse frequentius. Porro illud valde mirum videri debet, hunc Episcopum uniformitatem tantopere cordi habere: recenter eam Illum cordi habere oportet, quia novem & amplius annorum spatio, quibus Neostadiensi unius urbis limitibus circumscriptæ Diæcesi præerat, hæc ei cordi non fuit. En! quo adulandi & fucum faciendi libido veteranum Jesuitam trahat!

Primo prohibemus, atque omnibus & singulis tam de Clero sæculari, quam regulari omnino interdicimus, ne deinceps vel publice, vel privatim sub quocunque etiam consuetudinis, vel, pirvilegii titulo aliquas benedictiones vel sanis vel infirmis impertiantur præter eas, quæ in Missali romano continentur, nisi specialis a

nobis in ſcripto licentia habita fuerit.

Mirificam rerum perplexionem! Prohibet & abolendas judicat Epiſcopus Henricus ejusmodi benedictiones, vel ſanis, vel infirmis impertiendas, quoniam uniformitati, quam tantopere ſibi cordi eſſe gloriatur, officere videntur: & tamen ſibi reſervat facultatem impertiendi id genus benedictiones ſpeciali ſcripto dandam! Quid hoc aliud eſt, quam abuſus ſcripti auctoritate velut in rei laudabilis naturam mutare, & nullo modo uniformitati ſtudere velle?

Secundo Canonicis Cathedralis noſtræ concedimus, ut ſemel tantum intra feſta Nativitatis Domini, & Epiphaniæ domibus benedicere poſſint, neque amplius tribus vicibus, ut hactenus moris fuit, domos circumiri volumus. Regularibus vero extra Eccleſiam, vel domum ſuam præter ſacramentalem peccatorum apud

infirmos absolutionem aliam impertiri quocunque nomine benedictionem severissime interdicimus.

Me quidem certe latet, & quemque latere puto, abusum esse, qui tolerari nequeat; tribus vicibus domos circumire, & iis benedicere; abusum contra non esse, immo vero consuetudinem dignam, quæ ad pastores transmittatur, hóc semel facere. Prohiberi oportebat Canonicos ex benedictione quæstum elicere, vel pro ea aliquid accipere. Hoc capud rei est: quo sublato benedictiones, quæ rudiorum superstitiones foveant, rariores fient; quo manente soli circumeuntium, & benedicentium commoditati prospicitur. Si augurari liceat, hanc quoque veniam Canonicis concessam adulandi libido peperisse videtur. Ne juri suo jussu Augustissimi Imperatoris restitutus in regularium exemptiones peccet, extra Ecclesiam, vel domum suam aliam præter sacramentalem peccatorum absolutionem apud infirmos impertiri benedictionem severissime interdicit; illas ergo benedictiones, quas regulares in Ecclesiis vel domibus suis impertiuntur, ut ut ad innumeras forte superstitiones alendas valeant, si non approbat,

approbat, saltem pro sua in Augustissimum pietate tolerat.

Tertio: *Cumque nobis a Sanctissimo Domino nostro Pio Papa VI. sit privative communicata potestas vel per Nos ipsos, vel per delegatos a Nobis confessarios dandi infirmis absolutionem generalem, & benedictionem apostolicam in articulo mortis, perspicuum est, illam in Diœcesi nostra a nemine alio cujuscunque Confraternitatis titulo concedi posse; & cum hanc facultatem solis Ecclesiæ nostræ Cathedralis Canonicis communicaverimus, hinc confessarii, si infirmus aliquis hujus gratiæ particeps esse desideraverit, eum ad unum ex iis accersendum relegabunt.*

Franciſcanum monachum, qui Epiſcopi faciem mentitur, non ipſum Epiſcopum credideris, eſt neceſſe, quem tale privilegium ſibi a romano Pontifice ſic extollentem audieris. Si quæ eſt peculiaris ejusmodi dandi infirmis abſolutionem generalem poteſtas, Epiſcopatui, qui ex inſtitutione divina unus eſt, & ab omnibus tenetur in ſolidum, alioquin competit. Quis eſt, qui hac affectata ignorantia laboret hodie, niſi turpes romanæ curiæ adulatores exceperis? Quamquam quid hujusmodi generalis abſolutio ſingulare habeat, ignorare me fatear, & de hujus efficacia orbem catholicum edoceri ab Epiſcopo Neoſtadienſi vehementer cupiam. Si enim de peccatorum abſolutione ſermo eſt, hæc homini rite diſpoſito impenſa nunquam non generalis ſit oportet; ſi autem de iis pœnis intelligatur, quæ dimiſſo peccatorum reatu luendæ reſtant, neſcio, quam per ſe virtutem ad pœnarum remiſſionem tribuendam habere queat. Si vero ponas, hominem in peccata quidem lapſum, at poſtea vitam Chriſtiano homine dignam, quoad fieri potuit, in præſtandis pœnitentiæ operibus tranſigentem, an non tali a divina miſericordia alioquin pœnæ luendæ remiſſionem ſperare fas erit? Peccata remittendi poteſtatem Jeſus Chriſtus Apoſtolis dedit, eorumque ſucceſſoribus; de peculiari generalem abſolutionem imper-

tiendi poteſtate nullum verbum fecit; eam etiam in veteri Eccleſia nulla ratione uſitatam fuiſſe conſtat. Hanc tamen poteſtatem Epiſcopus Neoſtadienſis. ſolis communicavit Eccleſiæ ſuæ Cathedralis Canonicis; adeo quidem, ut ſi infirmus aliquis, cui regularis Clericus, ut dici ſolet, in articulo mortis aſſiſtit, hujus gratiæ particeps eſſe deſideraverit, eum ad unum ex iis Canonicis accerſendum regularis Clericus relegare debeat. Spiritum hujus conſtitutionis nemo facile penetraverit. Generalis abſolutio, ſi per ſe tam magnæ virtutis eſt, in gratiam ex hac vita decedentium conceditur; ad hos redundat moleſtia quædam, ſi ejus impetrandæ cauſa Canonicus aliquis ſit accerſendus, major adhuc moleſtia Canonico faceſſitur. Cur ergo infirmus, & quidem morti proximus ad hanc relegetur? Præcipuum eſt infirmis aſſiſtere, confeſſionem excipere, animos illorum erigere, verbo, ad conſumandum feliciter vitæ hujus curiculum omni illis opera præſto eſſe. Huic rei ſubjectum, atque conſectarium eſt impertiri generalem abſolutionem. Quod ſi ergo Clero regulari concedatur id, quod præcipuum eſt, quid eſt, quod negetur illud, quod ei rei ſubjectum eſt, atque conſectarium? Melius meo quidem judicio agitur, ſi aliquid, quod velut adventitium eſt, aliis concedatur; in eo au-

tem, quod eſt præcipuum, grex ad ſuos paſtores relegetur.

Quarto: Etſi infirmos omni conſolatione ſpirituali erigere, & ad patienter ferendos morbi dolores animare nobis potiſſimum incumbat, nihil tamen obſtat, quo minus etiam eos hortari poſſimus ad petendam valetudinis a Domino recuperationem, ſi ea ad animæ conducat ſalutem; nullus tamen hunc in finem alia præſumat adhibere remedia, quam quæ diſciplinæ Eccleſiæ univerſalis ſunt conformia. Prohibemus itaque applicationem reliquiarum, imaginum amuletorum, uſum ſchedarum etiam a ſancto Luca vocatarum, Cærei paſchalis, thuris, & olei ſub invocatione

alicujus ſancti, ut præfertur, benedicti ſine prævia petita a Nobis, vel in abſentia Noſtra a Vicario Noſtro generali licentia, atque ea in ſcriptis accepta. Quicunque contra Noſtram hanc ſeriam prohibitionem agere præſumpſerit, eo ipſo facto, ſi beneficium curam animarum habens annexum non poſſideat, omni jurisdictione ſpirituali privatus ſit, & inſuper, ſi regularis ſit, etiam a celebratione Miſſæ extra ſui ordinis Eccleſiam ſit ſuſpenſus, contra eum autem, qui ex jure curam animarum exercet, juxta canones ſine mora procedetur.

Recte prohibet Epiſcopus applicationem reliquiarum, imaginum, amuletorum, uſum ſchedarum a ſancto Luca — rectius dixiſſet, a Luca Franciſcano monacho ea-

rum authore — vocatarum &c. ſit verbo venia: an hac prohibitione ſuperſtitioſus etiam fabarum Ignatiarum, & farinæ beati Aloyſii uſus continetur? vix crediderim, extenſionem hanc ſuperſtitem Neoſtadii ſocietatem pati, cui his verbis, neſcio, quid divinum ineſſe perſuaſum eſt. Verum illud, quod Pater Kerens nunc Epiſcopus Neoſtadienſis e veſtigio addit: ſine prævia petita a Nobis — licentia &c. quaſi nempe id, quod per ſe ſuperſtitionem redolet, data ſcripto facultate vere pium, ſanctumque evadat. Cave putes, illud, quod ſcripto in bonum, atque pium mutare antiſtes poſſit, per ſe levem eſſe abuſum. Graves pœnas in eos ſtatuit, quicunque contra hanc ſeriam ejus prohibitionem agere præſumpſerint. *Eo ipſo facto, ſi beneficium &c.* Si talem cenſuram illi merentur, qui hæc contra Epiſcopi voluntatem adhibent, quid merebitur Epiſcopus, qui ſcripto facultatem talia adhibendi dederit? Omni Sacramento contendam, Neoſtadienſem Epiſcopum ipſum neſciviſſe, quid poſtrema hæc ejus verba ſibi velint: *contra eum autem, qui ex jure curam animarum exercet, juxta Canones ſine mora procedetur.* Videri hic poſſet, ac ſi Canones animarum curatoribus ſub gravi pœna interdicant violare *rectam* Epiſcoporum prohibitionem; Epiſcopis contra non interdicant ea violare, quæ recte conſtituta ſunt.

Quinto: Etsi solemnitates, & peculiares devotiones, vel confraternitatum titulo, vel in alicujus sancti honorem pie institui solitas nullo modo imminuere cupiamus, omnes tamen ritus Ecclesiæ universali, & rituali romano non omnino corformes penitus tolli desideramus; quare superiores regulares intra sex septimarum spatium Nobis syllabum exhibebunt exactum omnium talium devotionum, quæ per anni decursum suis in Ecclesiis peragi solent, ritum solemnitatum accurate describent, uti quoties celebrari soleat cum exposito sanctissimo; addent libellos, oratiunculas, lytanias, cantillenas germanice vel latine recitari, aut distribui solitas, ut

vel eas de novo approbemus, vel si quid in iis mutandum judicaverimus, indicare possimus; post hunc praefixum temporis terminum devotiones non indicatae eo ipso censebuntur a Nobis imposterum prohibitae.

Confraternitates Antistes Neostadiensis nullo modo imminuere cupit. Boni omnes haud dubie cupient, ut quivis Episcopus elaboret, quo grex ejus in catholica religione egregie instituatur. Quod si omnes feliciter perfecerint, reliquae confraternitates per se inanes cadent, unaque remanebit omnium, & perfectior stabit confraternitas in Jesu Christo.

Sexto: Quae in Ecclesiis, vel sacellis publicis prostant imagines — ex voto nuncupatae — nisi essent effigies miraculorum, quae juxta Ecclesiae disciplinam ab ordinario examinatae & approbatae forent,

quod Nobis demonſtrandum tali caſu eſſet, omnes omnino poſt duos menſes ablatas volumus; atque illud intra hoc ſpatium ſucceſſive, & ſine ullo ſtrepitu ad evitandum puſillorum ſcandalum prudenter, ut fiat, deſideramus; de novo autem ullam ſimilem imaginem ſuſpendi prohibemus, niſi prius a Nobis, vel in abſentia Noſtra a Vicario Noſtro generali, re prudenter examinata, & approbata ſit in ſcriptis licentia. Quod anathemata autem vel cerea, vel argentea ſpectat, nulla in altari ſuſpendi permittimus, atque omnino rejici volumus ea, quæ indecentem, ut ſub invidimus, formam exhibent.

Religioni chriſtianæ conſultum foret, veraque miracula impoſterum cavillandi

occasio tolleretur, si quædam effigies miraculorum aufferentur, licet ab ordinario examinatæ, atque approbatæ, quippe non raro contigisse certum est, ut ordinarius rem non ea diligentia, neque præstantibus in consilium adhibitis phisicis, quemadmodum fieri necesse est, exploraverit, adeoque si res ita ferat, miracula hæc denuo in examen vocari deberent, eæque imagines ab hominum oculis removendæ forent, in quibus miraculum quoddam depingitur, de cujus veritate solida testimonia & argumenta nulla suppetunt.

Septimo: Post solis occasum, vel cum fores templi de more claudi solent, etiam aditus ad omnia sacella, & imagines obstrui mandamus, ne, ut Nobis fieri relatum est, clandestinis conventibus sub pietatis pallio locus detur.

Hæc denique Nostræ circulares litteræ, ut confessariis & regularibus omnibus a suis respective superioribus communicentur, mandamus.

Cæterum ſicut ingenti cum conſolatione Noſtra vidimus, quod Religioſi in hac civitate omnes cum magno zelo, parique fructu Nobis in excolenda vinea Domini indefeſſi aſſiſtant, & digne ambulent vocatione, qua vocati ſunt, ita eos omnes, & ſingulos enixe in Domino hortamur, & obteſtamur, ut a cepto opere non deſiſtant, mercedem expectaturi ab eo, qui operariis usque ad veſperum ſtrenue laborantibus bravium non defuturum irrefragabili oraculo promiſit.

Datum in Palatio Noſtro epiſcopali Neoſtadii die 27 Junii 1781.

HENRIC. JOAN. EPISCOPUS.

(L. S.)

Ad mandatum Excellentiſſimi, ac Reverendiſſimi Domini Ordinarii

Jacobus Chriſtophorus Greth,
Notarius Epiſcopalis.

An illudere Religionis, an vero risum movere rerum peritis Episcopus hac sua panegiri voluerit, absit, ut ego sententium dicam; illud vero Episcopus ipse conciliet, vehementer opto: qua fieri ratione possit, ut in Dioecesi unius eo tempore urbis limitibus circumscripta tam ampla superstitionum seges, tam grassa ignorantia omnis superstitionis mater, & innumeri abusus, quos sublatos ipse cupit, invalescere, & plurimorum annorum spatio dominari potuerint; & simul Religiosi digne ambulare vocatione sua, & magno zelo, parique fructu Episcopo in excolenda vinea Domini indefessi assistere queant.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Betrachtungen eines katholischen Lehrers über die der Geistlichkeit mitgetheilte Weisung des hochfürstlichen erzbischöflichen Wienerischen Konsistoriums, in Betreff der unterm 16. Jäner 1783 ergangenen k.k. Verordnung in Ehesachen nebst einer lateinischen Beylage

Augsburg 1784

J.can.p. 123
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544387-7
VD18 14401525-001